

Amt für Verkehr -Straßenverkehrsbehörde- , 13.11.2018
660.24 – Heiermann, 3040

**Bezirksvertretung Sennestadt
z. Hd. Frau Schwabedissen**

**Anfrage: „Sperrung der Parkplätze für Lkw vor den Häusern Bleicherfeldstraße
26-42“**

Drucksachen-Nr. 6489/2014-2020

Der Bezirksvertretung Sennestadt bitten wir die nachstehende Mitteilung zukommen zu lassen:

Die Bezirksvertretung fragt an, ob der Parkplatz an der Bleicherfeldstraße vor den Häusern 26-42 für LKWs gesperrt werden könne.

Der parallel zur Bleicherfeldstraße verlaufende Parkplatz vor den Häusern 26-42 schließt die dahinter befindlichen Zufahrten zu den jeweiligen Häusern mit ein. Bei einem Verbot der Befahrung für LKW wären auch die hinter dem Parkplatz liegenden Häuser mit umfasst, so dass diese z.B. nicht mehr angeliefert werden könnten. Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten ist eine entsprechende Beschilderung damit nicht zweckmäßig.

Dennoch ist zu beachten, dass es sich hier um ein Wohngebiet handelt und daher bereits ein Nacht- und Sonntagsparkverbot für Fahrzeuge über 7,5 t und Anhänger über 2 t nach § 12 Abs. 3a StVO gilt. Die Überwachung des bereits gesetzlich geltenden LKW-Parkverbots für bestimmte Zeiten, sowie die Kontrolle, ob eine Beparkung im behindernden Maße außerhalb der Flächen vorliegt, obliegt dem Verkehrsüberwachungsdienst des Ordnungsamtes. Bereits am 12.04.18 wurde an das Ordnungsamt eine entsprechende Mitteilung abgegeben.

I.A.



Heiermann